

Kreis Viersen .....	4
756/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	4
757/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	5
758/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	6
759/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	7
760/2024 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung .....	8
761/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	9
762/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	10
763/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	11
764/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	12
765/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	13
766/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	14
767/2024 Öffentliche Zustellung einer Versagung einer Fahrerlaubnis .....	15
768/2024 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung der NEW AG, Baumaßnahme MW- Kanal Erneuerung in Viersen Bosheim .....	16
769/2024 2. Fischerprüfung.....	19
770/2024 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 17.06.2024 für das Vorhaben der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Niederkrüchten Dam .....	20
771/2024 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 20.06.2024 für das Vorhaben der Firma BMR Erneuerbare Energien Nr. 1 GmbH & Co. KG, Berliner Ring 11, 52511 Geilenkirchen, zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Willich.....	23

772/2024	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Kreises Viersen .....	26
Stadt Nettetal .....		28
773/2024	Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern .....	28
774/2024	Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal .....	29
Gemeinde Niederkrüchten .....		31
775/2024	Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplans Elm-78 „Hauptstraße / Poststraße“ .....	31
Gemeinde Schwalmtal.....		34
776/2024	Öffentliche Zustellung von Schreiben über die Aktualisierung der Eintragung in die Bodendenkmalliste der Gemeinde Schwalmtal für das Bodendenkmal Nr. 4 -Teilstück der mittelalterlichen bis neuzeitlichen Jülicher Binnenlandwehr.....	34
Stadt Viersen .....		35
777/2024	Öffentliche Zustellung .....	35
778/2024	Öffentliche Zustellung .....	36
779/2024	Öffentliche Zustellung .....	37
780/2024	Öffentliche Zustellung .....	38
781/2024	Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides .....	39
782/2024	Öffentliche Zustellung eines Schmutzwassergebührenbescheides.....	40
783/2024	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides .....	41
784/2024	Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/142-24/Bar .....	42
785/2024	Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/132-24/Bar .....	45
786/2024	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises .....	48
Stadt Willich.....		49
787/2024	Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Frau Judith Agnes Kolakowski .....	49
788/2024	Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Elmaddin Imanov .....	50
789/2024	Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herr Jens Eichler.....	51
790/2024	Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Adrian Cosovean .....	52
791/2024	Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Ussama Hassan .....	53
792/2024	Jahresabschluss des Abwasserbetriebs der Stadt Willich zum 31.12.2023.....	54
793/2024	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Willich.....	75

794/2024	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2024 .....	78
Sonstige .....		85
795/2024	Hauptversammlung der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG .....	85

## Kreis Viersen

### 756/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.07.2024**  
**Aktenzeichen 03280538352/pe**  
**gegen**

Herrn  
Ryan Daniels  
Mulderstraat 18  
NL-5991 MS BAARLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.07.2024

Im Auftrag

Peters

## **757/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.07.2024  
Aktenzeichen 03280539650/po  
gegen**

Herrn  
Igor Katerov  
Andreasstr. 9  
40213 Düsseldorf

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.07.2024

Im Auftrag

Podpora

## 758/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Sandra Baron-Keuning, letzte bekannte Anschrift: Gouden Regen 35, 3391 PX Woudenberg, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 23.05.2024 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-40/24/NL 23.05.24, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 29.07.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Meuser

## 759/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Andre de Zeeuw, letzte bekannte Anschrift: De Wiek 31, 4264 XP Wijk en Aalburg NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 25.04.2024 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-70/24/NL/E 25.04.24, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 28.07.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Meuser

## 760/2024 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Dario Goldewijk, letzte bekannte Anschrift: Tinnegieter 3, 7141 PS Groenlo, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 23.04.2024 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 -42-74/24/NL/V 23.04.24Bec., ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 28.07.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Meuser

## 761/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Teun,Andreas,Antonius Leijten, letzte bekannte Anschrift: Leeuwebek 15, 7577 BC Oldenzaal, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 15.02.2024 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/9/24/NL/E 15.02.24 ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 28.07.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Meuser

## 762/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Ted Miltenburg, letzte bekannte Anschrift: Koetsdrift 9, 3436 XK Nieuwegein, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 16.02.2024 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-8/24/NL/E 16.02.24Bec., ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 28.07.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Meuser

## 763/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Ferdaws Nayab, letzte bekannte Anschrift: unbekannt, 99999 unbekannt, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 01.07.2024 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-557/24/E, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 26.07.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Meuser

## 764/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Sjors Rutten, letzte bekannte Anschrift: Maasstraat 10, 5431 EB Cuijk, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 23.04.24 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bec/58/24/NL/E 23.04.24, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 11.06.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Meuser

## 765/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Steven Soederhuizen, letzte bekannte Anschrift: Het Klaverblad 21, 5283 TV Boxtel NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 05.12.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-311/23/NL/E 05.12.23, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 29.07.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Meuser

## 766/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Bastiaan Vrolijk, letzte bekannte Anschrift: Pauwstraat 15, 2671 JE Naaldwijk NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 25.04.2024 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Meu-73/24/NL/E 25.04.24, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 25.06.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Meuser

## 767/2024 Öffentliche Zustellung einer Versagung einer Fahrerlaubnis

Gegen **Siegfried,Walter,Johannes Bratke**, letzte bekannte Anschrift: **Nikolaus-Groß-Str. 29, 41751 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **22.07.2024** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42 JV,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger telefonischer Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 22.07.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Vincke

## **768/2024 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung der NEW AG, Baumaßnahme MW- Kanal Erneuerung in Viersen Bosheim**

Die NEW AG beantragt im Rahmen der Baumaßnahme " MW- Kanal Erneuerung in Viersen Bosheim" mit Datum vom 28.06.2023 die Erlaubnis zu Entnahme von maximal 19.275 m<sup>3</sup> Grundwasser (Grundwasserhaltung) und Ableitung des geförderten Grundwassers in die städtische Kanalisation.

Vorgesehener Zeitraum der Maßnahme ist von Oktober 2024 bis April 2025.

Vor dem Hintergrund der Tiefenlage der geplanten Bauwerke in Verbindung mit den im Baustellenbereich vorherrschenden Grundwasserständen ist zur Durchführung des Bauvorhabens eine Wasserhaltung erforderlich.

Bei der Grundwasserentnahme handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.3.3, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): "Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5 000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100 000 m<sup>3</sup>, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind

Nach § 7 UVPG wird für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung durchgeführt. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, von Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie eigener Informationen.

Bei meiner Vorprüfung waren die nachstehenden Kriterien maßgebend:

### Merkmale des Vorhabens

Vorgesehen sind 10 Grundwasserhaltungen. Es werden für die Abschnitte jeweils 6 bis 24 Vakuum-lanzen erforderlich. Die Entnahme erfolgt soweit sie für die Trockenhaltung der Baugruben erforderlich ist. Die Wasserhaltungen werden durch fachkundige Firmen unter Einhaltung der Regeln der Technik ausgeführt. Die Ableitung des geförderten Grundwassers erfolgt in die städtische Kanalisation der Stadt Viersen.

### Standort des Vorhabens

Das Planungsvorhaben liegt im Gebiet der Stadt Viersen. Das Baufeld befindet sich auf den Parzellen der Gemarkung Bosheim, Flur 10, Flurstück 152.

### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Boden:** Das Schutzgut Boden kann während der Bauphase durch die zeitweise Absenkung des Grundwasserspiegels geringfügig beeinträchtigt werden.
- Wasser:** Die Grundwasserabsenkung wird wassersparend und mit geringer Absenkungsreichweite durchgeführt. Die entnommene Wassermenge wird in den städtischen Kanal eingeleitet. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher weder in Bezug auf das Grundwasser noch auf Oberflächengewässer zu erwarten. Im Hochwasserfall werden Sicherungsmaßnahmen ergriffen.
- Luft/Klima:** Aufgrund der kurzen Ausführungsdauern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Tiere:** Durch die Grundwasserabsenkung sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.
- Pflanzen:** Eingriff in die bestehende Vegetation durch Entfernen oder Abholzen wird es gar nicht bzw. ggf. nur in sehr geringem Umfang geben
- Landschaft:** Eine nachteilige, negative Veränderung des Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten, da es sich um temporäre und räumlich begrenzte Wasserhaltungen handelt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind demnach nicht zu erwarten.
- Kultur-/Sachgüter:**
- Mensch:** Belästigungen durch Lärm und Emissionen durch die Grundwasserabsenkungen sind über den normalen Baustellenbetrieb hinausgehend nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten insgesamt als gering eingestuft.

Erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

### Ergebnis der Vorprüfung

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist nach meiner Einschätzung mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1299 während der Dienstzeiten im Amt für Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung 66-1- Wasser, Zimmer 2322, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 ([GV. NRW. S. 1470](#))

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Viersen, 15.07.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat

Im Auftrag  
gez.  
Dr. Steinweg

## 769/2024 2. Fischerprüfung

Vor dem Prüfungsausschuss der unteren Fischereibehörde des Kreises Viersen findet am **15.10.2024** im Forum des Kreishauses eine Fischerprüfung statt.

Anträge auf Zulassung zu der Prüfung sollen spätestens bis zum **17.09.2024** bei der Kreisverwaltung – untere Fischereibehörde – in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, eingereicht werden.

Für die Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

Personen, für die nach dem BGB ein Betreuer bestellt ist und Personen, die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen zur Prüfung nicht zugelassen werden. Den Teilnehmern wird nach Anmeldung der **genaue** Prüfungstermin rechtzeitig mitgeteilt.

Viersen, den 23.07.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat  
als untere Fischereibehörde

gez.  
i. A.  
Hoffmann

**770/2024 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 17.06.2024 für das Vorhaben der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Niederkrüchten Dam**

Der Landrat des Kreises Viersen erteilte am 17.06.2024 der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG mit Sitz in In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung eine Genehmigung nach § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Niederkrüchten Dam.

Auf Antrag der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG vom 18.06.2024 wird dieser Genehmigungsbescheid gem. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Der Genehmigungsbescheid ist mit folgendem verfügenden Teil ergangen:

**I.  
Tenor**

Die beantragte Genehmigung, zwei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Typ Nordex N149/5.7 mit einer Nabenhöhe von 127,25 Metern inkl. 1,85 Metern Fundamenterhöhung, einem Rotordurchmesser von 149,1 Metern und einer Gesamthöhe von 201,8 Metern sowie einer Nennleistung von 5.700 kW auf dem Grundstück in Niederkrüchten, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstücke 31, 32 und 42 zu errichten und zu betreiben, wird erteilt.

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4, 6 und 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

**Eingeschlossene Entscheidungen:**

Gem. § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

**II.  
Umfang der Genehmigung**

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen mit folgenden Daten:

Typ	Nennleistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort ETRS89		
				WEA-Nr.	Rechtswert	Hochwert
Nordex N149/5.7	5,7	125,4+ 1,85 m	149,1	1	32.303.125	5.676.261
Nordex N149/5.7	5,7	125,4+ 1,85 m	149,1	2	32.303.100	5.676.582

Einschließlich der für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweise aus den in Anhang 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke einschließlich der Herrichtung des Zufahrtbereiches sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Bedingungen, Befristung und Auflagen sowie mit Hinweisen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutzrecht, Gewässerschutz, Bodenschutzrecht, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutzrecht, Arbeitsschutzrecht, Luftfahrtrecht, Planungsrecht und zur Geologie ergangen.

### III.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheids mit seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen in der Zeit vom 02.08.2024 bis einschließlich 16.08.2024 in folgenden Verwaltungsstellen zur Einsichtnahme aus:

**Kreisverwaltung Viersen**, Rathausmarkt 3 in 41747 Viersen, Amt für Umweltschutz, Raum 2236,

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr, telefonische Erreichbarkeit unter 02162/39-1242

**Gemeindeverwaltung Niederkrüchten**, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19 in 41372 Niederkrüchten, Foyer

Montag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, wenden Sie sich bitte an den Kreis Viersen, Telefonnummer: 02162/39-1242 oder schreiben Sie eine E-Mail an [umweltschutz@kreis-viersen.de](mailto:umweltschutz@kreis-viersen.de) um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erheben. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Kreises Viersen eingelegt werden. Die Anschrift lautet:

Kreis Viersen  
-Der Landrat-  
Rathausmarkt 3  
41747 Viersen

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle des Kreises Viersen erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [vps@kreis-viersen.de](mailto:vps@kreis-viersen.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@kreis-viersen.de-mail.de](mailto:poststelle@kreis-viersen.de-mail.de).

Der Widerspruch kann mit einem elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karten-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes auch durch direkte Eingabe in das folgende elektronische Formular eingelegt werden: [www.kreis-viersen.de/widerspruch](http://www.kreis-viersen.de/widerspruch).

Der Widerspruch kann auch über das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Viersen erhoben werden:

Kreis Viersen bzw. [egvp\\_DE.Justiz.6e3b415c-d42e-471f-b902-7922e69769d0.5cd3@gmmp.krzn.de](mailto:egvp_DE.Justiz.6e3b415c-d42e-471f-b902-7922e69769d0.5cd3@gmmp.krzn.de).

Hinweis:

Weitere Informationen zur elektronischen Einlegung erhalten Sie auf [www.kreis-viersen.de/kontakt](http://www.kreis-viersen.de/kontakt).

Viersen, 25.07.2024

S c h a b r i c h  
Kreisdirektor

**771/2024 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 20.06.2024 für das Vorhaben der Firma BMR Erneuerbare Energien Nr. 1 GmbH & Co. KG, Berliner Ring 11, 52511 Geilenkirchen, zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Willich**

Der Landrat des Kreises Viersen erteilte am 17.06.2024 der Firma BMR Erneuerbare Energien Nr. 1 GmbH & Co. KG mit Sitz in Berliner Ring 11, 52511 Geilenkirchen, in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Willich.

Auf Antrag der Firma BMR Erneuerbare Energien Nr. 1 GmbH & Co. KG vom 18.06.2024 wird dieser Genehmigungsbescheid gem. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Der Genehmigungsbescheid ist mit folgendem verfügenden Teil ergangen:

**I.  
Tenor**

Die beantragte Genehmigung, zwei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Typ Nordex N163/6.X TS118 mit einer Nabenhöhe von 118 Metern, einem Rotordurchmesser von 163 Metern und einer Gesamthöhe von 199,5 Metern sowie einer Nennleistung von 6.800 kW auf dem Grundstück in Willich, Gemarkung Willich, Flur 2, Flurstücke 131 und 158 zu errichten und zu betreiben, wird erteilt.

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

**Eingeschlossene Entscheidungen:**

Gem. § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

**II.  
Umfang der Genehmigung**

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen mit folgenden Daten:

WEA-Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standort in ERTS+32 Rechtswert	Standort in ERTS89 Hochwert
		[MW]	[m]	[m]		
1	Nordex N163/6.X TS118	6,8	118	163	325761	5684114
2	Nordex N163/6.X TS118	6,8	118	163	326227	5684247

einschließlich der für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweise aus den in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke einschließlich der Herrichtung des Zufahrtbereiches sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Bedingungen, Befristung und Auflagen sowie mit Hinweisen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutzrecht, Gewässerschutz, Bodenschutzrecht, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutzrecht, Artenschutzrecht, Arbeitsschutzrecht, Luftfahrtrecht, Planungsrecht, Denkmalschutzrecht zur Geologie sowie nach den Maßgaben des § 6 WindBG ergangen.

### III.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheids mit seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen in der Zeit vom 02.08.2024 bis einschließlich 16.08.2024 in folgenden Verwaltungsstellen zur Einsichtnahme aus:

**Kreisverwaltung Viersen**, Rathausmarkt 3 in 41747 Viersen, Amt für Umweltschutz, Zimmer 2236,

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr, telefonische Erreichbarkeit unter 02162/39-1242

**Stadtverwaltung Willich**, Technisches Rathaus, Geschäftsbereich II/5, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 9

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
Mittwoch von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, wenden Sie sich bitte an den Kreis Viersen, Telefonnummer: 02162/39-1242 oder schreiben Sie eine E-Mail an [umweltschutz@kreis-viersen.de](mailto:umweltschutz@kreis-viersen.de) um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erheben. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Kreises Viersen eingelegt werden. Die Anschrift lautet:

Kreis Viersen  
-Der Landrat-  
Rathausmarkt 3  
41747 Viersen

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektro-nischer Signatur an die elektronische Poststelle des Kreises Viersen erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [vps@kreis-viersen.de](mailto:vps@kreis-viersen.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@kreis-viersen.de-mail.de](mailto:poststelle@kreis-viersen.de-mail.de).

Der Widerspruch kann mit einem elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karten-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes auch durch direkte Eingabe in das folgende elektronische Formular eingelegt werden: [www.kreis-viersen.de/widerspruch](http://www.kreis-viersen.de/widerspruch).

Der Widerspruch kann auch über das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Viersen erhoben werden:

Kreis Viersen bzw. [egvp\\_DE.Justiz.6e3b415c-d42e-471f-b902-7922e69769d0.5cd3@gmmp.krzn.de](mailto:egvp_DE.Justiz.6e3b415c-d42e-471f-b902-7922e69769d0.5cd3@gmmp.krzn.de).

Hinweis:

Weitere Informationen zur elektronischen Einlegung erhalten Sie auf [www.kreis-viersen.de/kontakt](http://www.kreis-viersen.de/kontakt).

Viersen, 25.07.2024

S c h a b r i c h  
Kreisdirektor

## 772/2024 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Kreises Viersen

- I. Der Kreistag des Kreises Viersen hat am 07.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:
- a) Der Kreistag stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2022 einschließlich des beigefügten Lageberichts fest (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).
  - b) Der Kreistag beschließt, den Überschuss des Jahres 2022 in Höhe von 1.582.188,71 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
  - c) Die Kreistagsmitglieder erteilen dem Landrat Entlastung für den Jahresabschluss zum 31.12.2022 (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).

Die Bilanz des Kreises Viersen schließt zum 31.12.2022 mit folgenden wesentlichen Positionen:

<b>Aktiva</b>	
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindl. Leistungsfähigkeit	12.319.596,26 €
1. Anlagevermögen	418.990.174,35 €
2. Umlaufvermögen	48.651.671,70 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	69.294.950,38 €
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>549.256.392,69 €</b>
<b>Passiva</b>	
1. Eigenkapital	72.725.615,08 €
2. Sonderposten	93.789.454,21 €
3. Rückstellungen	229.368.797,82 €
4. Verbindlichkeiten	98.550.147,68 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	54.822.377,90 €
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>549.256.392,69 €</b>

Die Ergebnisrechnung 2022 weist folgende wesentliche Positionen aus:

<b>Erträge und Aufwendungen</b>	
1. Ordentliche Erträge	426.518.216,09 €
2. Ordentliche Aufwendungen	- 422.644.409,07 €
3. Ordentliches Ergebnis	3.873.807,02 €
4. Finanzergebnis	275.278,75 €
5. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	4.149.085,77 €
6. Außerordentliches Ergebnis	- 2.566.897,06 €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>1.582.188,71 €</b>
Nachrichtl. Saldo aus Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage	15.779.419,86 €

Die Finanzrechnung 2022 weist folgende wesentliche Positionen aus:

<b>Einzahlungen und Auszahlungen</b>	
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	414.247.323,16 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 389.581.956,57 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.665.366,59 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	13.935.821,70 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 74.928.484,83 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	- 60.992.663,13 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 36.327.296,54 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	48.396.865,37 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	12.069.568,83 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	5.868.897,95 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	- 1.849.422,78 €
<b>Liquide Mittel</b>	<b>16.089.044,00 €</b>

- II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 53 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NR. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 22.04.2024 gemäß § 53 KrO NRW i.V.m. § 96 GO NRW angezeigt.
- III. Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 im Gebäude der Kreisverwaltung in Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 2303, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite des Kreises Viersen ([www.kreis-viersen.de](http://www.kreis-viersen.de)) abgerufen werden.

Viersen, 26.07.2024

gez. Schabrich  
 Kreisdirektor

## Stadt Nettetal

### **773/2024    Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern**

Die an Herrn Mohammed Kharbitly, geb. 18.02.1976, gerichtete Rechtswahrungsanzeige gemäß des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse- und -ausfallleistungen -UVG- vom 11.07.2024 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Rechtswahrungsanzeige kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse-, Doerkesplatz 11, im Rau 148, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 16.07.2024

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
(Büsen)

## **774/2024 Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal**

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30.06.2021 ist der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Zur öffentlichen Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten sowie dem Umfang der Vertretungsbefugnis im Amtsblatt des Kreises Viersen 2010, S. 787, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2012, S. 18, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2013, S. 300, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2014, S. 868, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2015, S. 122, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 601, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 914, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 947, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 310, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 668, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 932, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 304, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 363, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 726, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 810 im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1094, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1377, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2018, S. 1332, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 11/2019, Vorgangsnummer 211/2019, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 42/2019, Vorgangsnummer 848/2019, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr 6/2020, Vorgangsnummer 91/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 16/2020, Vorgangsnummer 237/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 36/2020, Vorgangsnummer 499/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 43/2020, Vorgangsnummer 592/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 55/2020, Vorgangsnummer 819/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 2/2021, Vorgangsnummer 24/2021, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 6/2021, Vorgangsnummer 75/2021 ,im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 8/2021, Vorgangsnummer 111/2021 im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 20/2021, Vorgangsnummer 237/2021, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 31/2021, Vorgangsnummer 396/2021, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 13/2022, Vorgangsnummer 248/2022, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 27/2022, Vorgangsnummer 523/2022, im Amtsblatt 22/2023 Vorgangsnummer 707/2023; im Amtsblatt 24/2023 Vorgangsnummer 806/202; im Amtsblatt 13/2024 Vorgangsnummer 474/2024 und im Amtsblatt des Kreises Viersen 14/2024 Vorgangsnummer 510/2024 wird nun folgende Änderung bekannt gemacht:

Zusätzlich vertretungsberechtigt: Nils Hauschild (seit 01.04.2024)

Zusätzlich beauftragt: Thomas Nieendick (seit 01.06.2024), Marion Stemmann (seit 16.07.2024)

Nicht mehr beauftragt: Birgit Schmidt (seit 01.05.2024), Nils Hauschild (seit 01.04.2024), Mootez Ben El Hedi (seit 30.06.2024)

Unterzeichnungsberechtigt ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses: Hans-Willi Pergens, Harald Rothen, Siegfried Scheithauer

Vertretungsberechtigt: Jens Giese, David Tühl, Martin Bense, Heike Meinert, Kerstin Duve, Nils Hauschild

Beauftragt: Bernd Buzalski, Dieter Cox, Marita Dickmanns, Thomas Dohmen, Dirk Hendrix, Jörg Jacobs, Birgit Kneip, Peter Klocke, Ewald Meier, Ulrike Mertens, Renate Schiffer, Werner Schrievers, Björn Schwan, Sonja Stangenberg, Astrid Strommenger-Reich, Jochen Wigger, Wilfried Das, Kerstin Engels, Uwe Siegersma, Holger Wefers, Johannes Sprünger, Astrid Giesen, Nicola Heitzer, Torben Fei-

kes, Stefanie Obst, Michaela Bechtel, Heinz-Gerd Schummers, Lucas Kierdorf, Claudia Facius, Jacqueline van Dahlen, Sven Schumacher, Sabrina Winz, Tobias Sagel, Christian Motten, Arvid-Thomas Töneßen, Markus Winzek, Sara Sagel, Sascha Ahlreip, Stefan Giebitz, Anja Pickmann, Reiko Bannwarth, Dirk de Fries, Till Deckers, Silvia Mellen, Tim Dyckmanns, Maria Windhausen, Bianca Herlings, Svenja Schottenhammel, Sven Jentges, Thomas Heyman, Stylianos Karagiannis, Andrea Straatmann, Aline Bouten, Eva Fey, Tobias Finken, Hannah Buffen, Melvin von den Bruck, Lena Rosowski, Rico Mühlbruch, Sandra Brouwers, Michael Schröder, Georg Felder, Marion Stemmanns und Thomas Nieendick

Nettetal, den 16.07.2024

NetteBetrieb der Stadt Nettetal



Hans-Willi Pergens  
Administrativer Betriebsleiter



Harald Rothen  
Kaufmännischer Betriebsleiter



Siegfried Scheithauer  
Technischer Betriebsleiter

# Gemeinde Niederkrüchten

## 775/2024 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

### des Satzungsbeschlusses zur

### 1. Änderung des Bebauungsplans Elm-78 „Hauptstraße / Poststraße“

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 2. Juli 2024 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV.NRW. S. 136), die 1. Änderung des Bebauungsplans Elm-78 „Hauptstraße / Poststraße“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Elm-78 „Hauptstraße / Poststraße“ liegt mit Begründung ab sofort beim Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Plans und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Flächennutzungsplan wurde im Rahmen der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB in eine Wohnbaufläche geändert.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Elm-78 „Hauptstraße / Poststraße“ vom 2. Juli 2024, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweise**

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplans nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tage der Veröffentlichung des Amtsblatts, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Niederkrüchten, den 23. Juli 2024

gez. Wassong  
Bürgermeister



## Gemeinde Schwalmtal

### **776/2024 Öffentliche Zustellung von Schreiben über die Aktualisierung der Eintragung in die Bodendenkmalliste der Gemeinde Schwalmtal für das Bodendenkmal Nr. 4 -Teilstück der mittelalterlichen bis neuzeitlichen Jülicher Binnenlandwehr**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW (LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird das Schreiben der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Schwalmtal über die Aktualisierung der Eintragung des o.a. Bodendenkmals in die Bodendenkmalliste der Gemeinde Schwalmtal vom 22.07.2024 -Aktenzeichen 52 30 02- an

Frau Katharina Tillmanns und  
Herrn Josef Tillmanns

Erbengemeinschaft  
Johannes Bongartz, Elisabeth Voss, Helene Bongartz, Heinrich Bongartz, Eva Opgenoorth

Herrn Gerhard Jansen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannten Personen postalisch nicht zu erreichen sind.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Schreiben sind bei der **Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich 4- Bauen, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 210** für die Eigentümer hinterlegt und können dort von diesen eingesehen und abgeholt werden.

Sie gelten 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Die Information über die Aktualisierung des Bodendenkmalblattes erfolgt nachrichtlich, somit werden keine weiteren Fristen in Gang gesetzt.

Schwalmtal, den 22.07.2024

-gez. Andreas Gisbertz-  
Bürgermeister

## Stadt Viersen

### 777/2024 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Ireneusz Wawrzyniak, zuletzt wohnhaft Dülkener Str. 48a, 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 11.07.2024 (Aktenzeichen: 24/28153) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 25.07.2024

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Janßen

## 778/2024 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Elias Eminidis, zuletzt wohnhaft Viersener Str. 66, 41751 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 04.07.2024 (Aktenzeichen: 24/25665) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 25.07.2024

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Janßen

## 779/2024 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Reudero Venray, zuletzt wohnhaft Gladbacher Str. 23, 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 11.07.2024 (Aktenzeichen: 24/20936) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 25.07.2024

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Janßen

## 780/2024 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Bartłomiej Machnik, zuletzt wohnhaft Rheinstr. 18, 41749 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 04.07.2024 (Aktenzeichen: 24/24238) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 25.07.2024

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Janßen

## **781/2024 Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides**

Der an Susanne Schmidt, unter der zuletzt bekannten Anschrift Bielenweg 78, 41751 Viersen, gerichtete Niederschlagswassergebührenbescheid, zum Grundstück Bielenweg 78, 41751 Viersen, für den Zeitraum vom 01.01.2023-20.06.2023, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 28.05.2024, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Niederschlagswassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 17.07.2024

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Rosenkranz

## **782/2024 Öffentliche Zustellung eines Schmutzwassergebührenbescheides**

Der an Susanne Schmidt, unter der zuletzt bekannten Anschrift Bielenweg 78, 41751 Viersen, gerichtete Schmutzwassergebührenbescheid, zum Grundstück Bielenweg 78, 41751 Viersen, für den Zeitraum vom 10.09.2022-21.06.2023, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 28.05.2024, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Schmutzwassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 17.07.2024

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Rosenkranz

## **783/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides**

Der an Firma DE Dülkener Entwicklungs AG, zuletzt mit Geschäftsanschrift Lange Str. 5, 41751 Dülken, gerichtete Bescheid über Gewerbesteuern mit dem Kassenzzeichen 01058285.7/0200 vom 28.06.2024 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadt Viersen, Fachbereich Finanzverwaltung – Finanzmanagement und Steuern -, Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 30.07.2024

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Finanzverwaltung  
- Finanzmanagement und Steuern –  
Am Alten Rathaus 1  
41751 Viersen  
Im Auftrag  
gez. Greißl

**784/2024 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/142-24/Bar**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf meine Veranlassung hin wurde Ihr nicht für den Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug

**Fabrikat/Typ:** Wohnanhänger  
**ehemaliger Standort:** Viersen, Elektronikstraße 23

am 11.06.2024 von der **Firma Bröker, Industriering 29, 41751 Viersen** sichergestellt.

1. Ich fordere Sie hiermit auf, Ihr Fahrzeug **bis zum 11.08.2024 bei o. g. Firma abzuholen** oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen bzw. künftig ordnungsgemäß abzustellen.

2. Gleichzeitig ordne ich hiermit die **Verwertung des Fahrzeugs nach Fristablauf** für den Fall an, dass Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der unter Ziffer 1 eingeräumten Frist auslösen.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 686) in der z. Zt. geltenden Fassung angeordnet.

### **Rechtsgrundlagen**

Das Abschleppen, Sicherstellen und Verwahren Ihres Fahrzeuges stützt sich auf § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 24 Nr. 13 OBG i. V. m. §§ 43 Nr. 1, 44, 45 Polizeigesetz NRW (PolG NRW).

Die Verwertung des Fahrzeuges wird gemäß § 24 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GVNRW - Seite 528) in Verbindung mit § 45 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV NRW Seite 70) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen angeordnet.

### **Begründung zu 1 und 2:**

Nach meinen Erkenntnissen sind Sie letzter Halter des o. a. Kraftfahrzeuges, das am 11.06.2024 in Viersen, auf der Elektronikstraße, unverschlossen im öffentlichen Straßenverkehrsraum vorgefunden wurde. Ihr Fahrzeug stellte somit eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Vor Ort konnten Sie nicht durch meinen Außendienstmitarbeiter ausfindig gemacht werden, sodass das Fahrzeug aus den v. g. Gründen am 11.06.2024 im Rahmen der Ersatzvornahme abgeschleppt und sichergestellt wurde.

Nach § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist es unzulässig, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Ungesicherte Kraftfahrzeuge, die im öffentlichen Straßenverkehrsraum abgestellt sind, stellen

eine erhebliche Störung im Sinne des § 32 Abs. 1 StVO dar. Ihr Fahrzeug wurde in diesem Zusammenhang zur Sicherung Ihres Eigentumes sichergestellt.

Es bestand eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nur durch sofortiges Entfernen des Fahrzeuges beseitigt werden konnte. Da sich kein Verfügungsberechtigter in der Nähe des Fahrzeuges befand, ist das Abschleppunternehmen Fa. Bröker beauftragt worden, das Fahrzeug im Wege der Ersatzvornahme zu entfernen. Die Verwertung des Fahrzeuges nach Fristablauf ist geboten, da es auf Grund seines Alters und Zustandes nur noch einen minimalen Wert darstellt, und die längere Aufbewahrung Kosten verursachen würde, die in keinem Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges stehen.

**Hier sind bereits die Kosten der Abschleppmaßnahme in Höhe von ca. 95,00 € sowie seit dem 11.06.2024 tägliche Standgebühren von 6,00 EUR entstanden. Darüber hinaus werden Verwaltungsgebühren in Höhe von mindestens 75,00 EUR erhoben.**

Insoweit stehen die Kosten bereits jetzt in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges und werden durch die täglichen Standgebühren weiter anwachsen. Im Zusammenhang mit der Verwertung erhöhen sich die Verwaltungsgebühren auf bis zu 150,00 EUR. Die somit begründete Besorgnis, dass die Kosten auch im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiter zum Nachteil der Allgemeinheit anwachsen werden, begründet ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und überwiegt insoweit das private Interesse am einstweiligen Nichtvollzug.

#### **Hinweis:**

Bei Abholung Ihres Kfz bei dem von mir beauftragten Abschleppunternehmen können Sie die Abschlepp- und die Standkosten unmittelbar vor Ort entrichten. Machen Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so werden die vorgenannten Kosten ebenfalls per Leistungsbescheid von Ihnen gefordert.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)) Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

**Hinweis:**

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

## 785/2024 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/132-24/Bar

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf meine Veranlassung hin wurde Ihr nicht für den Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug

<b>Fabrikat/Typ:</b>	<b>Citroen</b>
<b>Amtl. Kennzeichen:</b>	<b>KR-AG 53</b>
<b>ehemaliger Standort:</b>	<b>Viersen, Brabanter Straße 133a</b>

am 15.07.2024 von der **Firma Bröker, Industriering 29, 41751 Viersen** sichergestellt.

1. Ich fordere Sie hiermit auf, Ihr Fahrzeug **bis zum 25.08.2024 bei o. g. Firma abzuholen** oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen bzw. künftig ordnungsgemäß abzustellen.

2. Gleichzeitig ordne ich hiermit die **Verwertung des Fahrzeugs nach Fristablauf** für den Fall an, dass Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der unter Ziffer 1 eingeräumten Frist auslösen.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 686) in der z. Zt. geltenden Fassung angeordnet.

### Rechtsgrundlagen

Das Abschleppen, Sicherstellen und Verwahren Ihres Fahrzeuges stützt sich auf § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 24 Nr. 13 OBG i. V. m. §§ 43 Nr. 1, 44, 45 Polizeigesetz NRW (PolG NRW).

Die Verwertung des Fahrzeuges wird gemäß § 24 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GVNRW - Seite 528) in Verbindung mit § 45 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV NRW Seite 70) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen angeordnet.

### Begründung zu 1 und 2:

Nach meinen Erkenntnissen sind Sie letzter Halter des o. a. Kraftfahrzeuges, das am 15.07.2024 in Viersen, auf der Brabanter Straße 133a, unverschlossen im öffentlichen Straßenverkehrsraum vorgefunden wurde. Ihr Fahrzeug stellte somit eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Vor Ort konnten Sie nicht durch meinen Außendienstmitarbeiter auffindig gemacht werden, sodass das Fahrzeug aus den v. g. Gründen am 15.07.2024 im Rahmen der Ersatzvornahme abgeschleppt und sichergestellt wurde.

Nach § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist es unzulässig, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Ungesicherte Kraftfahrzeuge, die im öffentlichen Straßenverkehrsraum abgestellt sind, stellen

eine erhebliche Störung im Sinne des § 32 Abs. 1 StVO dar. Ihr Fahrzeug wurde in diesem Zusammenhang zur Sicherung Ihres Eigentumes sichergestellt.

Es bestand eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nur durch sofortiges Entfernen des Fahrzeuges beseitigt werden konnte. Da sich kein Verfügungsberechtigter in der Nähe des Fahrzeuges befand, ist das Abschleppunternehmen Fa. Bröker beauftragt worden, das Fahrzeug im Wege der Ersatzvornahme zu entfernen. Die Verwertung des Fahrzeuges nach Fristablauf ist geboten, da es auf Grund seines Alters und Zustandes nur noch einen minimalen Wert darstellt, und die längere Aufbewahrung Kosten verursachen würde, die in keinem Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges stehen.

**Hier sind bereits die Kosten der Abschleppmaßnahme in Höhe von ca. 95,00 € sowie seit dem 15.07.2024 tägliche Standgebühren von 6,00 EUR entstanden. Darüber hinaus werden Verwaltungsgebühren in Höhe von mindestens 75,00 EUR erhoben.**

Insoweit stehen die Kosten bereits jetzt in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges und werden durch die täglichen Standgebühren weiter anwachsen. Im Zusammenhang mit der Verwertung erhöhen sich die Verwaltungsgebühren auf bis zu 150,00 EUR. Die somit begründete Besorgnis, dass die Kosten auch im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiter zum Nachteil der Allgemeinheit anwachsen werden, begründet ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und überwiegt insoweit das private Interesse am einstweiligen Nichtvollzug.

#### **Hinweis:**

Bei Abholung Ihres Kfz bei dem von mir beauftragten Abschleppunternehmen können Sie die Abschlepp- und die Standkosten unmittelbar vor Ort entrichten. Machen Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so werden die vorgenannten Kosten ebenfalls per Leistungsbescheid von Ihnen gefordert.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)) Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

**Hinweis:**

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

## **786/2024 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der von der Stadtverwaltung Viersen für Herrn Marc Thewes am 16.05.2024 ausgestellte Dienstausweis Nr. 225 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Viersen, 15.07.2024

Ertunç Deniz  
Beigeordneter

## Stadt Willich

### **787/2024 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Frau Judith Agnes Kolakowski**

Das an Frau Judith Agnes Kolakowski zuletzt wohnhaft: Hochstraße 18 in 47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 10.07.2024, Geschäftszeichen VLST28035449/0088, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Vassbeck Telefon: 02156/949-196

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 10.07.2024

Stadt Willich  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez.  
Wolfgang Greuel  
Leiter der Vollstreckungsbehörde

## **788/2024 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Elmaddin Imanov**

Das an Herrn Elmaddin Imanov zuletzt wohnhaft: Moltkestraße 25-27 in 47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 17.07.2024, Geschäftszeichen VLST28116681/0015, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Vassbeck Telefon: 02156/949-196

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 17.07.2024

Stadt Willich  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez.  
Wolfgang Greuel  
Leiter der Vollstreckungsbehörde

## **789/2024 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herr Jens Eichler**

Das an Herr Jens Eichler zuletzt wohnhaft: Bruchstr. 1 in 47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthaltsort, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 17.07.2024, Geschäftszeichen VLST28129578/0003, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Mortilli Telefon: 02156/949-190

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 17.07.2024

Stadt Willich  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez.  
Wolfgang Greuel  
Leiter der Vollstreckungsbehörde

## **790/2024 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Adrian Cosovean**

Das an Herrn Adrian Cosovean zuletzt wohnhaft: Ritterstraße 45 in 47805 Krefeld, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 03.07.2024, Geschäftszeichen VLST28104509/0006, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Meer Telefon: 02154/949-168

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 18.07.2024

Stadt Willich  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez.  
Wolfgang Greuel  
Leiter der Vollstreckungsbehörde

## **791/2024 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Ussama Hassan**

Das an Herrn Ussama Hassan zuletzt wohnhaft: Moltkestraße 25-27 in 47877 Willich, z.Zt. unbekannt Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 19.08.2024, Geschäftszeichen VLST28116233/0010, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Vorherige telefonische Terminabsprache ist erforderlich. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Herr Friedrich Telefon: 02156/949-129

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 19.07.2024

Stadt Willich  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez.  
Wolfgang Greuel  
Leiter der Vollstreckungsbehörde

**792/2024 Jahresabschluss des Abwasserbetriebs der Stadt Willich zum 31.12.2023**

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in der derzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 04.07.2024 beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 3.979.811,40 Euro in voller Höhe an den städtischen Haushalt auszuschütten und hiervon einen Teilbetrag in Höhe von 2.181.528,66 Euro unverzüglich als Wiedereinlage der Allgemeinen Rücklage des Abwasserbetriebes der Stadt Willich zuzuführen. Der darüber hinausgehende Teilbetrag in Höhe von 1.798.282,74 Euro verbleibt als Teilausschüttung im städtischen Haushalt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Erstellung des folgenden Jahresabschlusses in 47877 Willich, Rothweg 2, zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Willich, den 15.07.2024

Abwasserbetrieb der Stadt Willich

gez. Ostermann  
Betriebsleiter

**Geschäftsbericht**

**zum**

**31.12.2023**

**Abwasserbetrieb der Stadt Willich –ABW–**

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Bilanz**
- 2. Ergebnisrechnung**
- 3. Finanzrechnung**
- 4. Anhang**
- 5. Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH vom 28.05.2024**



Abwasserbetrieb der Stadt Willich

Anlage 2

## Ergebnisrechnung 2023

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie- bener Ansatz des Haushalts jahres	Ist-Ergebnis des Haushalts jahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4 ./i. Sp. 2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.970.775,10	11.942.831,00	15.095.426,85	3.152.595,85
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	303.311,12	217.100,00	52.399,01	-164.700,99
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.800.000,00	1.600.000,00	1.558.586,54	-41.413,46
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	303.088,21	302.850,00	310.779,84	7.929,84
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	10.000,00	0,00	-10.000,00
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>14.377.174,43</b>	<b>14.072.781,00</b>	<b>17.017.192,24</b>	<b>2.944.411,24</b>
11	- Personalaufwendungen	-1.288.559,96	-1.350.960,00	-1.397.409,04	-46.449,04
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-3.432.482,79	-3.411.135,00	-3.513.884,76	-102.749,76
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-2.318.765,28	-2.428.896,00	-2.392.792,86	36.103,14
15	- Transferaufwendungen	-4.685.187,96	-5.145.175,00	-4.920.768,73	224.406,27
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-475.055,61	-410.294,00	-393.578,13	16.715,87
17	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-12.200.051,60</b>	<b>-12.746.460,00</b>	<b>-12.618.433,52</b>	<b>128.026,48</b>
18	<b>= Ordentliches Ergebnis</b> (= Zeilen 10 und 17)	<b>2.177.122,83</b>	<b>1.326.321,00</b>	<b>4.398.758,72</b>	<b>3.072.437,72</b>
19	+ Finanzerträge	4.375,00	2.000,00	736,11	-1.263,89
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-472.335,92	-479.998,00	-419.683,43	60.314,57
21	<b>= Finanzergebnis</b> (= Zeilen 19 und 20)	<b>-467.960,92</b>	<b>-477.998,00</b>	<b>-418.947,32</b>	<b>59.050,68</b>
22	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b> (= Zeilen 18 und 21)	<b>1.709.161,91</b>	<b>848.323,00</b>	<b>3.979.811,40</b>	<b>3.131.488,40</b>
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25	<b>= Außerordentliches Ergebnis</b> (= Zeilen 23 und 24)	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
26	<b>= Jahresergebnis</b> (= Zeilen 22 und 25)	<b>1.709.161,91</b>	<b>848.323,00</b>	<b>3.979.811,40</b>	<b>3.131.488,40</b>
27	- Globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00
28	<b>= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand</b> (= Zeilen 26 und 27)	<b>1.709.161,91</b>	<b>848.323,00</b>	<b>3.979.811,40</b>	<b>3.131.488,40</b>
<b>Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage</b>					
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Verrechnete Aufwände bei Vermögensgegenständen	3.475,63	0,00	11.975,46	11.975,46
23	Verrechnete Aufwände bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
33	<b>Verrechnungssaldo</b> (= Zeilen 29 bis 32)	<b>3.475,63</b>	<b>0,00</b>	<b>11.975,46</b>	<b>11.975,46</b>

Abwasserbetrieb der Stadt Willich

Anlage 3

## Finanzrechnung 2023

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie- bener Ansatz des Haushalts jahres	davon Ermächtigungs- übertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushalts jahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4 ./ Sp. 2)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.678.144,91	11.222.700,00	0,00	13.345.901,31	667.756,40
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	253.804,70	217.100,00	0,00	117.580,97	-136.223,73
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.800.000,00	1.600.000,00	0,00	1.558.586,54	-241.413,46
7 + Sonstige Einzahlungen	923,51	800,00	0,00	8.426,85	7.503,34
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	7.500,00	2.000,00	0,00	5.111,11	-2.388,89
<b>9 = Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>14.740.373,12</b>	<b>13.042.600,00</b>	<b>0,00</b>	<b>15.035.606,78</b>	<b>295.233,66</b>
10 - Personalauszahlungen	-1.324.138,66	-1.350.960,00	0,00	-1.409.651,99	-85.513,33
11 - Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-3.922.776,30	-3.411.135,00	0,00	-2.844.937,73	1.077.838,57
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-537.126,58	-479.998,00	0,00	-482.754,13	54.372,45
14 - Transferauszahlungen	-4.687.187,96	-5.145.175,00	0,00	-4.919.768,73	-232.580,77
15 - Sonstige Auszahlungen	-2.988.062,56	-405.294,00	0,00	-1.235.611,19	1.752.451,37
<b>16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-13.459.292,06</b>	<b>-10.792.562,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-10.892.723,77</b>	<b>2.566.568,29</b>
<b>17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> (= Zeilen 9 und 16)	<b>1.281.081,06</b>	<b>2.250.038,00</b>	<b>0,00</b>	<b>4.142.883,01</b>	<b>2.861.801,95</b>
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	116.817,94	53.000,00	0,00	120.702,69	3.884,75
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>116.817,94</b>	<b>53.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>120.702,69</b>	<b>3.884,75</b>
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	-25.790,55	-25.790,55
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	-4.372.871,92	-6.010.000,00	0,00	-6.158.148,39	-1.785.276,47
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-260.159,37	-675.000,00	0,00	-235.136,13	25.023,24
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-4.633.031,29</b>	<b>-6.685.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-6.419.075,07</b>	<b>-1.786.043,78</b>
<b>31 = Saldo aus Investitionstätigkeit</b> (= Zeilen 23 und 30)	<b>-4.516.213,35</b>	<b>-6.632.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-6.298.372,38</b>	<b>-1.782.159,03</b>
<b>32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b> (= Zeilen 17 und 31)	<b>-3.235.132,29</b>	<b>-4.381.962,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-2.155.489,37</b>	<b>1.079.642,92</b>
33 + Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	7.000.000,00	2.100.000,00	0,00	5.885.162,96	-1.114.837,04
34 + Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	1.000.000,00	0,00	1.000.000,00	1.000.000,00
35 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	-3.696.324,36	-1.448.767,00	0,00	-5.333.930,83	-1.637.606,47
36 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>3.303.675,64</b>	<b>1.651.233,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.551.232,13</b>	<b>-1.752.443,51</b>
<b>38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>68.543,35</b>	<b>-2.730.729,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-604.257,24</b>	<b>-672.800,59</b>
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.240.215,38	3.800.000,00	0,00	2.281.718,59	41.503,21
40 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-27.040,14	0,00	0,00	6.036,82	33.076,96
<b>41 = Liquide Mittel</b> (= Zeilen 38, 39 und 40)	<b>2.281.718,59</b>	<b>1.069.271,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.683.498,17</b>	<b>-598.220,42</b>

## **Anhang zum 31. Dezember 2023**

### **1. Erläuterungsbericht zur Bilanz und zur Ergebnisrechnung**

#### **1.1 Allgemeine Angaben**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Abwasserbetriebes der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr 2023 wurden nach den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den Vorschriften des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) aufgestellt.

#### **1.2 Gliederung, Ausweis von Pflichtangaben, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

##### **1.2.1 Gliederung**

Die Gliederung der Bilanz und der Ergebnisrechnung entspricht den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW).

##### **1.2.2 Ausweis von Pflichtangaben**

Soweit das Wahlrecht besteht, eine Pflichtangabe entweder in der Bilanz bzw. der Ergebnisrechnung oder im Anhang zu machen, ist das Wahlrecht überwiegend dahingehend ausgeübt worden, die Angabe im Anhang zu berücksichtigen.

##### **1.2.3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den Vorschriften des NKF. Soweit Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bestehen, wird deren Ausübung nachstehend bei den einzelnen Posten der Bilanz erläutert.

### **1.3 Erläuterungen zur Bilanz - Aktiva**

#### **1.3.1 - Anlagevermögen -**

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2023 ist aus dem diesem Jahresabschluss als Anlage beigefügten Anlagennachweis zu ersehen.

##### Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Position umfasst Software bzw. Softwarelizenzen speziell für den Abwasserbetrieb. Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie einer Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

##### Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Sämtliche Vermögensgegenstände werden linear unter Berücksichtigung der betrieblichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

#### **1.3.2 - Umlaufvermögen -**

##### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert ausgewiesen. Sie beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus Entwässerungsgebühren, aus Kanalanschlussbeiträgen sowie Stundungszinsen und Säumniszuschläge.

Anlage 4  
Seite 3

Forderungsspiegel	Stand	mit einer Restlaufzeit		Stand	
	31.12.2023 EUR	bis 1 Jahr EUR	1-5 Jahre EUR	> 5 Jahre EUR	31.12.2022 EUR
<b>1.3.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Transferleistungen</b>					
Gebühren	326.841,20	326.841,20	0,00	0,00	116.392,18
Beiträge	292.056,99	292.056,99	0,00	0,00	295.857,87
Sonstige öffentl.-rechtl. Forderungen	88.338,35	88.338,35	0,00	0,00	157.880,94
<b>1.3.2.2 Privatrechtliche Forderungen</b>					
gegen privaten Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	1.004.375,00
gegen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	42.890,86	42.890,86	0,00	0,00	42.790,80
<b>Summe aller Forderungen</b>	<b>750.127,40</b>	<b>750.127,40</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.617.296,79</b>

Die Forderungen gegen den privaten Bereich beinhalteten im Vorjahr ein Liquiditätsdarlehen an die Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH in Höhe von TEUR 1.000, welches im Februar 2023 vollständig getilgt wurde.

#### Liquide Mittel

Diese Position stellt die im Einflussbereich des Abwasserbetriebes stehenden liquiden Mittel zum 31.12.2023 dar. Sie werden zum Nennwert ausgewiesen.

#### 1.3.3 - Aktive Rechnungsabgrenzung -

Unter dieser Position sind sämtliche vor dem Bilanzstichtag geleisteten Ausgaben ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Stichtag darstellen. Dazu zählen die Zahlungen an Beamte des Abwasserbetriebes für den Monat Januar 2024, deren Zahlung bereits im Dezember 2023 veranlasst wurde.

**1.4 Erläuterungen zur Bilanz - Passiva****1.4.1 - Eigenkapital -**

Das Stammkapital beträgt gemäß § 11 der Betriebssatzung EUR 8.000.000. Das bilanzielle Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	<b>Stand 31.12.2022 EUR</b>	<b>Zugang EUR</b>	<b>Abgang EUR</b>	<b>Stand 31.12.2023 EUR</b>
Stammkapital	8.000.000,00	0,00	0,00	8.000.000,00
Allgemeine Rücklage	16.505.195,38	837.746,81	0,00	17.342.942,19
Jahresüberschuss	1.709.161,91	3.979.811,40	1.709.161,91	3.979.811,40
<b>Insgesamt</b>	<b>26.214.357,29</b>	<b>4.817.558,21</b>	<b>1.709.161,91</b>	<b>29.322.753,59</b>

**1.4.2 - Sonderposten -**

Gemäß § 44 Abs. 5 KomHVO NRW sind Beiträge für Kanalanschlüsse als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz anzusetzen und über die Nutzungsdauer des Anlagegegenstandes ertragswirksam aufzulösen.

In den Sonderposten für den Gebührenaussgleich gemäß § 44 Abs. 6 KomHVO sind Überdeckungen im Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen Abwasser und Entsorgung Kleinkläranlagen zu erfassen und bei Inanspruchnahme der Überdeckung in Folgejahren ertragswirksam aufzulösen.

Die sonstigen Sonderposten werden gebildet bei der Übernahme von Abwasseranlagen, die im Rahmen von Erschließungsverträgen von Dritten hergestellt werden. Sie werden analog den Sonderposten für Beiträge über die Nutzungsdauer des Anlagegegenstands ertragswirksam aufgelöst.

Anlage 4  
Seite 5

### 1.4.3 - Rückstellungen -

Die sonstigen Rückstellungen umfassen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und werden in Höhe der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag gebildet. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um die Rückstellungen für Überstunden und Resturlaub, interne und externe Jahresabschlusskosten sowie ausstehende Eingangsrechnungen und den negativen Marktwert eines Zinsswapgeschäftes. Die im Vorjahr gebildete Rückstellung für unter Vorbehalt der Nachprüfung veranlagte Schmutzwassergebühren 2022, die vor dem Hintergrund neuer Rechtsprechungsgrundsätze zum Ansatz der kalkulatorischen Kosten und der noch nicht eindeutig geklärten Frage der Berücksichtigung des § 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW gebildet wurde, wurde aufgelöst.

Die Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt:

	01.01.2023	Verbrauch (V) Auflösung (A)	Zuführung	31.12.2023
	EUR	EUR	EUR	EUR
Rückstellung negativer Marktwert Zinsswapgeschäft	<b>927.272,74</b>	61.818,18	0,00	<b>865.454,56</b>
Umlagen für Pensionen und Beihilfen	<b>0,00</b>	0,00	80.000,00	<b>80.000,00</b>
Ausstehende Eingangsrechnungen (s.u.)	<b>66.750,00</b>	51.750,00	677.404,70	<b>692.404,70</b>
Schmutzwassergebühren 2022	<b>1.190.000,00</b>	1.190.000,00	0,00	<b>0,00</b>
Jahresabschluss (s.u.)	<b>10.428,00</b>	10.428,00	9.936,50	<b>9.936,50</b>
Urlaub	<b>42.111,56</b>	42.111,56	38.162,13	<b>38.162,13</b>
Über-/Mehrarbeitsstunden	<b>23.313,26</b>	23.313,26	21.068,40	<b>21.068,40</b>
	<b><u>2.259.875,56</u></b>	<b><u>1.379.421,00</u></b>	<b><u>826.571,73</u></b>	<b><u>1.707.026,29</u></b>

Anlage 4  
Seite 6

### 1.4.4 - Verbindlichkeiten -

Der Verbindlichkeitspiegel gibt eine detaillierte Übersicht über den Stand und die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten wieder. Die Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

#### **Verbindlichkeitspiegel**

	Stand	mit einer Restlaufzeit			Stand
	31.12.2023	bis 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	31.12.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	21.521.016,83	1.310.020,77	5.230.719,06	14.980.277,70	20.969.784,70
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	655.977,22	655.977,22	0,00	0,00	1.039.599,27
Liquiditätskredite					0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	666.271,90	666.271,90	0,00	0,00	266.834,49
<b>Summe aller Verbindlichkeiten</b>	<b>22.843.265,95</b>	<b>2.632.269,89</b>	<b>5.230.719,06</b>	<b>14.980.277,00</b>	<b>22.276.218,46</b>

Zur Absicherung gegen das Risiko steigender Zinsen (Zahlungsstromänderungsrisiko) aus drei laufenden Darlehensverträgen mit variablen Zinsen bestehen zum Bilanzstichtag zwei Zinsaustauschgeschäfte (SWAP) mit der Commerzbank AG, aus dem der Abwasserbetrieb der Stadt Willich variable Zinsen erhält und einen festen Zinssatz zahlt. Dieser Zinssatz beträgt 3,99% bzw. 3,78% per anno. Die SWAPs und die Darlehen sind zu einer Bewertungseinheit in Form von Portfolio-Hedges zusammengefasst.

Der Einsatz der Zinssicherungsgeschäfte erfolgt durch die Stadt (Kämmerei) im Rahmen des Kreditmanagements der Stadt.

## 1.5 Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

Im Berichtsjahr 2023 konnten öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte in Höhe von EUR 15.095.426,85 erzielt werden.

Diese Ergebnisposition beinhaltet die Auflösung der Rückstellung i.H.v. EUR 1.190.000 für mögliche Rückerstattungen erhobener Schmutzwassergebühren des Jahres 2022.

Die Einnahmen basieren auf der vom Rat der Stadt Willich beschlossenen Entwässerungssatzung, der Entwässerungsgebührensatzung, der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen sowie den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüssen.

Die Einnahmeentwicklung der Entwässerungsgebühren stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	Gebührensatz	Menge	2022	Gebührensatz	Menge	2023
Schmutzwasser	3,37 €/m <sup>3</sup>	2.765.412		3,53 €/m <sup>3</sup>	2.901.257	
Regenwasser	1,36 €/m <sup>2</sup>	3.173.667		1,14 €/m <sup>2</sup>	4.197.114	

Weitere wichtige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte stellen die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten für Beiträge in Höhe von EUR 721.894,78 dar.

Aus dem Sonderposten für Gebührenüberdeckungen wurden insgesamt lediglich EUR 899,21 aufgelöst und EUR 1.781,36 zugeführt. Das Ergebnis hat sich entsprechend vermindert. Die Auflösung und Zuführung betreffen jeweils den Gebührenbereich Kleinkläranlage.

Aus dem vorläufigen Betriebsabrechnungsbogen für das Jahr 2023 ergeben sich in den Bereichen Schmutz- und Regenwasser Unterdeckungen, die in den Folgejahren ausgeglichen werden sollen (siehe Lagebericht Seite 5).

Neben den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten wurden im Jahr 2023 auch privatrechtliche Leistungsentgelte in Höhe von insgesamt EUR 52.399,01 erzielt.

Anlage 4  
Seite 8

Unter der Position Kostenerstattungen und Kostenumlagen wird insbesondere die Erstattung für die Straßenoberflächenentwässerung zusammengefasst. Die Stadt Willich zahlt hierfür EUR 1.556.066,54.

Die Säumniszuschläge und Erträge aus der Auflösung des sonstigen Sonderpostens finden sich bei den sonstigen ordentlichen Erträgen wieder.

Die Personalaufwendungen für das Berichtsjahr 2023 sowie die zahlenmäßige Entwicklung des durchschnittlich in Vollzeit beschäftigten Personals stellt sich wie folgt dar:

	<b>2023</b>	<b>2022</b>
Personal	18	18
(Beamte, tariflich Beschäftigte)		
	EUR	EUR
Bezüge/Vergütungen	1.080.202,11	1.002.537,00
Beiträge Versorgungskassen	118.943,57	85.293,46
Beiträge gesetzliche Sozialversicherung	174.457,65	163.786,37
Beihilfeaufwendungen	30.000,00	36.528,14
Rückstellungen für nicht genommenen		
Urlaub/geleistete Überstunden	./ 6.194,29	414,99
<b>Summe Personalaufwendungen</b>	<b>1.397.409,04</b>	<b>1.288.559,96</b>

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen beinhalten u.a. Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Anlagevermögens sowie der Einrichtungen und Geräte, die Kanalzustandserfassung, die Unterhaltung der Grünanlagen, die Reinigung der Kanäle und Senken, die Kanalsanierungen inkl. der TV-Untersuchungen, die Bewirtschaftung der Gebäude, die Unternehmervergütung für die Entsorgung der abflusslosen Gruben, die elektronische Datenverarbeitung und die Explosionsschadendokumentation der Pumpstationen. Ferner wird hier die Kostenerstattung an die Wasserversorgung Willich GmbH für die Ermittlung des Wasserverbrauchs im Rahmen der Berechnung der Abwassergebühren verbucht.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind um planmäßige

Anlage 4  
Seite 9

Abschreibungen zu vermindern. Die bilanziellen Abschreibungen werden zum Bilanzstichtag 31.12.2023 mit EUR 2.392.792,86 ausgewiesen

In den Transferaufwendungen sind Umlagen für die Wasser- und Bodenverbände ausgewiesen. Diese sogenannten Verbandslasten werden nach den Grundsätzen der Gebührenermittlung erhoben.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen die Verwaltungskostenerstattung und die Umlage der Geschäftsaufwendungen für die Stadt Willich, Sachverständigen- und Beraterkosten sowie andere Verwaltungskosten. Auch werden hier die Aufwendungen für die Wartung des Betriebssystems HydroDat verbucht.

Die Finanzerträge in Höhe von EUR 736,11 betreffen das der Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH zur Verfügung gestellte Darlehen in Höhe von TEUR 2.000, welches in 2023 vertragsgemäß bereits getilgt wurde. Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen belaufen sich auf EUR 419.683,43. Davon betreffen EUR 398.119,64 Zinsen für Kredite aus Investitionen und EUR 21.563,79 aus Zahlungen für Zinssicherungsgeschäfte.

### **1.6 Erläuterungen zur Gesamtfinanzzrechnung**

Zur Finanzierung der Investitionen wurden im Berichtsjahr Kanalanschlussbeiträge in Höhe von TEUR 117 vereinnahmt.

Demgegenüber wurden Zahlungen in Höhe von TEUR 6.158 für Baumaßnahmen sowie TEUR 235 für bewegliches Anlagevermögen geleistet.

Die Ausgaben führten zum einen zur Aktivierung von im Berichtsjahr fertiggestellten Anlagen (TEUR 2.184) und zum anderen zu Zugängen bei den (noch nicht fertig gestellten) Anlagen im Bau.

Anlage 4  
Seite 10

Im Wesentlichen verteilen sich die Aktivierungen auf folgende Maßnahmen: Kanal Alte Landstraße (TEUR 323), Hochstraße (TEUR 294) und Siedlerallee (TEUR 241) Auf den Erwerb von Maschinen und Geräten entfallen TEUR 166.

Im Jahr 2023 erfolgten Tilgungsleistungen für Investitionsdarlehen in Höhe von TEUR 5.334. Zudem wurden zwei Darlehen in Höhe von TEUR 5.885 aufgenommen.

Die Finanzrechnung des Wirtschaftsjahres 2023 schließt mit einem Stand der liquiden Mittel von TEUR 1.684. Im Bestand der liquiden Mittel werden dabei EDV-system bedingte Zahlungsausgänge von TEUR 38 berücksichtigt, die tatsächlich erst im Januar 2024 abgeflossen sind. Insoweit ergibt sich eine Abweichung zum Liquiditätsbestand in Höhe von TEUR 1.722 zum Bilanzstichtag.

## **2. Sonstige Angaben**

### **Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen im Sinne von § 45 Abs. 2 KomHVO NRW bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

## **3. Organe des Abwasserbetriebes**

### **a) Betriebsleitung**

Betriebsleiter ist seit dem 1. September 2022 Herr Marc Ostermann.

### **b) Aufwendungen für die Organe**

Die Aufwendungen für die Betriebsleitung werden entsprechend ihres prozentualen Beschäftigungsanteils für den Abwasserbetrieb berechnet.

Für die Betriebsleitung ergibt sich ein AK-Anteil von 100%. Im Wirtschaftsjahr 2023 wurden Gesamtbezüge in Höhe von EUR 86.679,91 (brutto) gezahlt.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder gemäß der Hauptsatzung der Stadt Willich, die entsprechend der gesamten Ratstätigkeit von der Stadt Willich gezahlt werden. Eine gesonderte Entschädigung wird durch den Betrieb nicht gezahlt.

Anlage 4  
Seite 11

## 6. Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Jahresüberschuss 2023 beläuft sich auf EUR 3.979.811,40.

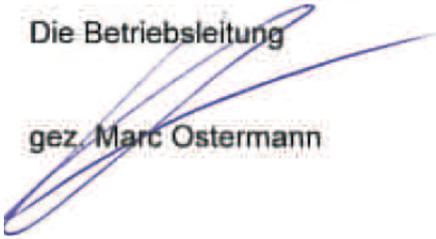
Der Betriebsleiter schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 3.979.811,40 in voller Höhe an den städtischen Haushalt auszuschütten und hiervon einen Teilbetrag in Höhe von EUR 2.181.528,66 unverzüglich als Wiedereinlage der Allgemeinen Rücklage des Abwasserbetriebes der Stadt Willich zuzuführen. Demgemäß verbleibt der darüber hinausgehende Teilbetrag in Höhe von EUR 1.798.282,74 als Teilausschüttung im städtischen Haushalt.

Willich, den 23.05.2024

Abwasserbetrieb der Stadt Willich

Die Betriebsleitung

gez. Marc Ostermann





**DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

- 25 -

## **F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers**

### 103 **„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Abwasserbetrieb der Stadt Willich:

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserbetriebs der Stadt Willich – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserbetriebs der Stadt Willich für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW und der KomHVO NRW und den sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. der KomHVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß §§ 103, 114 GO NRW in Verbindung mit § 21 EigVO NRW und § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit §§ 103, 114 GO NRW in Verbindung mit § 21 EigVO NRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der KomHVO NRW, der EigVO NRW sowie den ergänzenden Regelungen der Betriebssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen



**DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

- 26 -

ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit §§ 103, 114 GO NRW in Verbindung mit § 21 EigVO NRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen



**DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

- 27 -

und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“



**DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

- 28 -

## **G. Schlussbemerkung**

- 104 Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Abwasserbetriebes der Stadt Willich und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2023 erstatten wir unter Beachtung der Anforderungen zur Berichterstattung im Prüfungsbericht des IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten: Prüfungsurteil, Berichterstattung und Archivierung (IDW PS KMU 7).
- 105 Der von uns mit Datum vom 28. Mai 2024 erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt F. "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers" enthalten.
- 106 Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Krefeld, den 28. Mai 2024

Dr. Heilmaier & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Esch  
Wirtschaftsprüfer

## 793/2024 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Willich

### I. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 04.07.2024 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2022 nebst Anhang und Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 der Stadt Willich schließt mit einer Bilanzsumme von 525.474.045,19 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von 2.272.588,09 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von 11.183.852,00 € auf einen Saldo von nunmehr 957.241,23 € ab.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.272.588,09 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Das Ergebnis der Finanzrechnung spiegelt sich in der Bilanz bei den Positionen der Liquiden Mitteln in Höhe von 6.177.025,20 € zuzüglich den Krediten zur Liquiditätssicherung (Überziehungskrediten) von -4.997.807,38 € und einem Teil von -221.976,59 € der sonstigen Verbindlichkeiten wider.

### II. B E K A N N T M A C H U N G des Jahresabschlusses zum 31.12.2022

Die nachfolgende Bilanz zum 31.12.2022 sowie die Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzrechnung des Haushaltsjahres 2022 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht:

#### Schlussbilanz zum 31.12.2022:

	<b>AKTIVA</b>	<u>Euro</u>		<b>PASSIVA</b>	<u>Euro</u>
0	Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	35.423.429,22			
1	Anlagevermögen		1	Eigenkapital	203.305.838,44
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	223.195,52			
1.2	Sachanlagen	355.159.257,53	2	Sonderposten	108.651.100,37
1.3	Finanzanlagen	91.522.898,11			
			3	Rückstellungen	76.755.754,83
2	Umlaufvermögen				
2.1	Vorräte	2.171.847,49	4	Verbindlichkeiten	129.101.500,43
	Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	32.307.655,97			
2.2					
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	5	Passive Rechnungsabgrenzung	7.659.851,12
2.4	Liquide Mittel	6.177.025,20			
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	2.488.736,15			
	<b>Bilanzsumme</b>	<b>525.474.045,19</b>		<b>Bilanzsumme</b>	<b>525.474.045,19</b>

**Gesamtergebnisrechnung 2022:**

	<b>Fort- geschriebener Ansatz 2022 Euro</b>	<b>Ist-Ergebnis 2022 Euro</b>	<b>Vergleich An- satz / Ist Euro</b>
<b>+ Ordentliche Erträge</b>	<b>147.775.685</b>	<b>158.534.306,68</b>	<b>10.758.621,58</b>
<b>- Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-176.976.162</b>	<b>-172.137.447,53</b>	<b>4.838.714,36</b>
<b>= Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-29.200.477</b>	<b>-13.603.140,85</b>	<b>15.597.335,94</b>
+ Finanzerträge	12.850.090	13.570.038,10	719.948,10
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-1.707.000	1.720.687,23	-13.687,23
<b>= Finanzergebnis</b>	<b>11.143.090</b>	<b>11.849.350,87</b>	<b>706.260,87</b>
<b>= Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-18.057.387</b>	<b>-1.753.789,98</b>	<b>16.303.596,81</b>
<b>+ Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>12.190.700</b>	<b>4.026.378,07</b>	<b>-8.164.321,93</b>
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>-5.866.687</b>	<b>2.272.588,09</b>	<b>8.139.274,88</b>

**Gesamtfinanzrechnung 2022:**

	<b>Fort- geschriebener Ansatz 2022 Euro</b>	<b>Ist-Ergebnis 2022 Euro</b>	<b>Vergleich An- satz / Ist Euro</b>
<b>+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>148.545.189</b>	<b>154.878.653,85</b>	<b>6.333.464,85</b>
<b>- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-166.203.187</b>	<b>-153.949.091,87</b>	<b>12.254.095,11</b>
<b>= Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-17.657.998</b>	<b>929.561,98</b>	<b>18.587.559,96</b>
<b>+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>8.928.005</b>	<b>7.641.440,02</b>	<b>-1.286.564,98</b>
<b>- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-68.782.423</b>	<b>-14.139.351,81</b>	<b>54.643.071,63</b>
<b>= Saldo Investitionstätigkeit</b>	<b>-59.854.418</b>	<b>-6.497.911,79</b>	<b>53.356.506,65</b>
<b>= Finanzmittelfehlbetrag/-überschuss</b>	<b>-77.512.416</b>	<b>-5.568.349,81</b>	<b>71.944.066,61</b>
<b>+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>32.149.526</b>	<b>17.084.310,91</b>	<b>-15.065.215,09</b>
<b>= Änderungen des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>-45.362.890</b>	<b>11.515.961,10</b>	<b>56.878.851,52</b>
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	-10.226.628	-10.226.610,77	17,23
+ Änderung Bestand an fremden Finanzmitteln	0	-332.109,10	-332.109,10
<b>= Liquide Mittel</b>	<b>-55.589.518</b>	<b>957.241,23</b>	<b>56.546.759,65</b>

Die Bilanz der Stadt Willich zum 31.12.2022 wird einschließlich der Anlagen und des Lageberichtes ab sofort bis zur Feststellung des nachfolgenden Jahresabschlusses 2022 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstr. 6, Zimmer 101, innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags – freitags  
mittwochs

8.30 bis 12.30 Uhr  
14.00 bis 17.00 Uhr

Willich, den 23.07.2024

In Vertretung

gez. Dr. Raimund Berg  
Beigeordneter & Stadtkämmerer

## 794/2024 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2024

### HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Willich mit Beschluss vom 25.04.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1 Festsetzung Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<b>2024</b>
im <b>Ergebnisplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	186.869.486 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	201.058.824 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	3.980.976 €
somit auf	197.077.848 €
 im <b>Finanzplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	175.762.940 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	182.070.233 €
<i>nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnishaushalt</i>	<i>3.980.976 €</i>
 dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.044.999 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	40.593.081 €
 dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	33.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.820.000 €
festgesetzt.	

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 79 Absatz 3 GO NRW wird im Teilplan 16.01. Allgemeine Finanzwirtschaft abgebildet.

## § 2 Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird im Jahr 2024 auf 30.000.000 € festgesetzt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 32.820.046 € festgesetzt.

## § 4 Rücklagen

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 10.208.362 €

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 € festgesetzt.

## § 5 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.000.000 €

und für die Monate September und Oktober 2024 auf 50.000.000 € festgesetzt.

Davon unbenommen bleiben die Kredite aus dem Programm „Gute Schule 2020“ in Höhe von 1.603.816 €

## § 6 Gemeindesteuern

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden für das Haushaltsjahr 2024 durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt und werden hier nur deklaratorisch erwähnt:

1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf		310 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf		545 v.H.
2. Gewerbesteuer auf		449 v.H.

## **§ 7** **Wertgrenze Investitionen**

Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gem. §§ 4 (4) und 13 (1) KomHVO wird auf 100.000,- € festgelegt. Investitionsmaßnahmen mit Folgekosten von >100.000 €/Jahr sind ebenfalls als größere Maßnahmen einzeln zu veranschlagen.

## **§ 8** **Flexible Haushaltsbewirtschaftung**

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes wird Folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Stadt Willich ist auf Grundlage der Verwaltungsorganisation nach Verantwortungsbereichen in fachausschussbezogene Produkte gegliedert.

In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen mit Ausnahme der zweckgebundenen Einzahlungen und Auszahlungen.

Konsumtiv:

Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen innerhalb der Produkte des Geschäftsbereiches und des gleichen Fachausschusses sind gegenseitig deckungsfähig. Die Bewirtschaftung der Produkte darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Ausnahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit sind:

- Nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (interne Leistungsverrechnungen)
- Zweckgebundene Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen
- Aufwendungen und Erträge für Festwerte

Produkt- und geschäftsbereichsübergreifend sind folgende Aufwendungen/Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig (Deckungsring):

- Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen (Kontenklasse 50/51)
- Abschreibungen (Kontenklasse 57)

- Bauunterhaltungskosten an Dach und Fach (Konten 52419100/52419110/52419300/52419310) mit sonstiger Instandhaltung (52151000/52151100)
- Bewirtschaftungskosten inkl. Contracting (Konten 52410000/52411200/54232000/54232100)

Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten mit Ausnahme der Personalaufwendungen, Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen.

Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem. § 21 KomHVO gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. Mindereerträge bzw. Mindereinzahlungen führen zu entsprechenden Minderaufwendungen und Minderauszahlungen.

Investiv:

Investitionen werden innerhalb der Produkte des Geschäftsbereiches und des gleichen Fachausschusses für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Der Fachausschuss muss Mittelübertragungen über 50.000 € im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit genehmigen. Einsparungen bei investiven Einzelmaßnahmen über 100.000 € sind grundsätzlich gesperrt, die Verwendung muss zuvor durch den Kämmerer genehmigt werden.

Mehreinzahlungen bei Investitionen berechtigen mit Zustimmung des Fachausschusses zu Mehrauszahlungen im selben Investitionsbereich des Produktes. Im Gegenzug reduzieren Mindereinzahlungen die Ermächtigungen für Auszahlungen.

## § 9

### **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Können Mehraufwendungen und/oder Mehrauszahlungen nicht innerhalb der Produkte des Geschäftsbereiches und des gleichen Fachausschusses gedeckt werden, liegen über- oder außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen vor.

Über die Leistungen dieser über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen entscheidet der Kämmerer bis zu einem Betrag von 25.000 € (§ 83 (1) GO).

Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen über 25.000 €, ist die vorherige Zustimmung des Rates einzuholen. Bei einer Veränderung der Leistungen des Geschäftsbereichs ist zuvor die Zustimmung des Fachausschusses bzw. der Fachausschüsse erforderlich.

Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschrift nach § 85 (1) GO der Kämmerer in unbegrenzter Höhe, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, Mittel für Auszahlungen in mindestens gleicher Höhe in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind und der Gesamtansatz der Verpflichtungsermächtigungen gem. § 3 nicht überschritten wird. Darüber hinaus entscheidet der Rat.

Alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen sind im Rahmen des Jahresabschlusses dem Rat bekannt zu geben.

## **§ 10** **Ermächtigungsübertragungen**

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind grundsätzlich in voller Höhe übertragbar, wenn die Leistung aufgrund einer rechtsverbindlichen Erklärung verpflichtend ist. Im Übrigen ist eine Quotierung, die allerdings unter Berücksichtigung der Bildung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten im NKF und dem Vorbehalt der Einzelprüfung steht, vorgesehen (Ausnahmen Fortbildungskosten und Girokonten: Schulen, OGS, TE = 100 %). Eine Übertragung im Rahmen einer Quotenregelung ist nur möglich, wenn die Saldovorgaben des Haushaltsplans eingehalten werden.

Die übertragenen Ermächtigungen bleiben bis zum Ende des jeweils folgenden Jahres verfügbar. Sie erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des Folgejahres.

Auszahlungsermächtigungen für Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind zu übertragen und bleiben bis zu deren Inanspruchnahme oder Auflösung verfügbar.

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen bleiben bis zum Abschluss der Maßnahme verfügbar.

Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr entgegen der Veranschlagung nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar (Einzelfallentscheidung).

Der Rat erhält eine Übersicht über alle Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und den Finanzplan des Folgejahres.

## **§ 11** **Inanspruchnahme der Eigenkapitalverzinsung der Eigenbetriebe zum Haushaltsausgleich**

Der städt. Haushalt behält sich vor, die Eigenkapitalverzinsung der Eigenbetriebe im Bedarfsfall bis zu 100% zum Ausgleich des Haushaltes zu verwenden.

## **§ 12** **Stellenplan**

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) und „künftig umwandeln“ (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

1. Kw – Vermerk
  - Ist an einer Planstelle ein angebrachter Kw – Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.
  - Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Planstelle mit dem Freiwerden der Stelle.
2. Ku – Vermerk

- Ist eine Planstelle mit einem Ku – Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.
- Fehlt bei einer mit einem Ku – Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

Zur Erleichterung von Stellenwiederbesetzungen dürfen vorübergehend Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigtenstellen und Stellen von Tarifbeschäftigten mit vergleichbaren Beamtenstellen besetzt werden. Der Stellenplan ist für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

### **§ 13 Kennzahlen**

Das Zielkonzept **2025** wurde in den Haushaltsplan integriert. Die Kennzahlen in den Budgets bauen auf den strategischen Zielen des Zielkonzeptes 2025 auf. Die Entwicklung des Gesamthaushaltes wird im entsprechenden Kennzahlenset abgebildet.

### **BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 25.06.2024 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2024 gem. § 80 Abs. 6 GO NW zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstraße 6, Zimmer 101, innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags bis freitags von	08.30 bis 12.30 Uhr
und	
mittwochs von	14.00 bis 17.00 Uhr

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt  
diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden  
der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder  
der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 24.07.2024

Der Bürgermeister  
gez.

Christian Pakusch

## Sonstige

### **795/2024 Hauptversammlung der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG**

Am Mittwoch, dem 21. August 2024 um 17.00 Uhr beruft die Viersener Aktien-Baugesellschaft AG die Hauptversammlung ein.

Diese findet statt im VAB-Sitzungszimmer (2. OG, Raum 200) des Stadthauses, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen.

#### **Tagesordnung**

##### **1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2023**

- a. Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie Lagebericht des Vorstandes
- b. Prüfungsbericht des Verbandes der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V., Goltsteinstraße 29, 40211 Düsseldorf, vom 15.04.2024
- c. Bericht des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung

##### **2. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung des Bilanzgewinnes aus dem Geschäftsjahr 2022**

##### **3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2023**

##### **4. Bestellung der Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024**

##### **5. Satzungsänderung**

Der Jahresabschluss 2023 (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) der Lagebericht sowie der Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Bilanzgewinnes liegen bis zur Hauptversammlung in den **Geschäftsräumen der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG Rathausmarkt 1 in 41747 Viersen** aus.

Albert Becker  
Vorstandsvorsitzender





**Amtsblatt**



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-  
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

**E-Mail:** [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen